

Dr. Lasse Kliemann / Priv.-Doz. Dr. M. Nieß, Math. Seminar, CAU, 24098 Kiel

**Mathematisches Seminar****Dr. L. Kliemann / Priv.-Doz. Dr. M. Nieß  
Studienkoordination**

studienkoordination@math.uni-kiel.de  
tel/fax +49 431 880-2788/-4091  
www.math.uni-kiel.de/go/studienkoordination

Hausanschrift:  
Ludewig-Meyn-Str. 4 (R. 308)  
24118 Kiel

Postanschrift:  
24098 Kiel

**Sekretariat**

Anja Lochte-Holtgreven

**Mail, Telefon, Fax**

lochte-holtgreven@math.uni-kiel.de  
tel/fax +49 431 880-2788/-4091

**Datum**

4. April 2017

**Regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) und Prüfungsvorleistungen ab Sommersemester 2017**

Hiermit wird für alle Studiengänge der Mathematik und der Finanzmathematik sowie für die Exportmodule der Mathematik in andere Studiengänge auf folgendes hingewiesen. Eine neue Fachprüfungsordnung wird voraussichtlich ab 1.10.2017 in Kraft treten (FPO-2017). Daneben existiert die derzeit gültige Fachprüfungsordnung von 2007 (FPO-2007). Die FPO-2017 regelt in § 19 (1-Fach-Studiengänge) bzw. § 14 (2-Fächer-Studiengänge) den Übergang.

Für alle Studierenden der Mathematik und der Finanzmathematik (unabhängig davon, ob sie nach FPO-2007 oder FPO-2017 studieren) sowie für alle Studierenden der Exportmodule der Mathematik gelten ab Wintersemester 2017/18 die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) und zu Prüfungsvorleistungen gemäß § 4a der FPO-2017. Dies ist in § 19 (1-Fach-Studiengänge) bzw. § 14 (2-Fächer-Studiengänge) der FPO-2017 so geregelt.

Im Sommersemester 2017 gelten für alle Studierenden der Mathematik und der Finanzmathematik die Regelungen des § 4a der FPO-2017 (ggf. im Entwurfstadium) soweit diese durch die FPO-2007 gedeckt werden. Dabei schließt die in der FPO-2007 verwendete Formulierung „aktive regelmäßige Teilnahme an den Übungen“ sowohl die regelmäßige Teilnahme im Sinne von § 4a (2) und (3) der FPO-2017, als auch Prüfungsvorleistungen im Sinne von § 4a (4) der FPO-2017 ein.

Bei Rückfragen steht die Studienkoordination des Mathematischen Seminars gerne zur Verfügung.

Den aktuellen Entwurf (Stand 4.04.2017) des § 4a finden Sie auf den folgenden beiden Seiten.

Dr. Lasse Kliemann / Priv.-Doz. Dr. M. Nieß

**§4a**  
**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**  
**(1-Fach-Studiengänge)**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen können „regelmäßige Teilnahme“ und „Prüfungsvorleistungen“ umfassen.
- (2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die/der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt ein/e Studierende/r aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die/der Dozierende im Einzelfall, ob die Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.
- (3) Regelmäßige Teilnahme kann in allen Lehrveranstaltungen gefordert werden, die im Studienverlaufsplan bzw. der Exporttabelle entsprechend gekennzeichnet sind.<sup>1</sup> Die/der Dozierende gibt in diesen Veranstaltungen zu Beginn bekannt, ob regelmäßige Teilnahme gefordert wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme ergibt sich im Fall der Proseminare und Seminare aus dem Lernziel der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und der Vermittlungskompetenz, welches die regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmenden an der wissenschaftlichen Diskussion erfordert. Für die Übungen zu den Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Mathematik und des Masterstudiengangs Finanzmathematik ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme aus dem Lernziel der Einübung mathematischer Sprache sowie grundlegender Terminologie und Methodik verschiedener mathematischer Teilgebiete. Die Lehrveranstaltungen zur Analysis und Linearen Algebra bilden dabei eine Einheit, die unbedingt erforderliche methodische Grundlagen für jede mathematische Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium liefert. Die Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr der Finanzmathematik spielen dort eine entsprechende Rolle, weswegen in den zugehörigen Übungen regelmäßige Teilnahme gefordert werden kann. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an der Übung des Moduls „Mathematik für die Biologie“ ergibt sich daraus, dass die grundlegende Terminologie und Methodik eines fremden Fachbereiches eingeübt werden muss. Die grundsätzliche Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an Vorlesung und Übung des Moduls „Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie“ ergibt sich aus der „Approbationsordnung für Apotheker“ (Bundesrecht) und kann nur für Teilnehmende gefordert werden, die Studierende der Pharmazie sind.
- (4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die/der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die/der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die/der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr/ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (z.B. eine Probeklausur), so bietet die/der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.

---

<sup>1</sup> Derzeit gekennzeichnet sind: alle praktischen Übungen (insbesondere sind die Übungen zu „Elementare numerische Methoden der Mathematik und ihre Implementierung“ praktische Übungen); alle Seminare und Proseminare (aber keine Oberseminare); alle Praktika; die Übungen zu folgenden sieben Modulen: „Analysis I/II“, „Lineare Algebra I/II“, „Mathematical Finance“, „Computational Finance“, „Finanzmathematik und stochastische Integration“; die Vorlesung und die Übung zu „Mathematische und statistische Methoden für Studierende der Pharmazie“; die Übung zu „Mathematik für die Biologie“.

**§4a**  
**Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**  
**(2-Fächer-Studiengänge)**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen können „regelmäßige Teilnahme“ und „Prüfungsvorleistungen“ umfassen.
- (2) „Regelmäßige Teilnahme“ bedeutet die Anwesenheit zu den Terminen der jeweiligen Lehrveranstaltung. Es sind dabei Fehlzeiten im Umfang von 20% des Gesamtumfangs zu tolerieren. Die/der Dozierende darf den Umfang der zu tolerierenden Fehlzeiten auch höher als 20% ansetzen; dies wird zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben. Versäumt ein/e Studierende/r aus nachweislich triftigen Gründen mehr als den zulässigen Umfang, so entscheidet die/der Dozierende im Einzelfall, ob die Prüfungszulassung durch die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen erarbeitet werden kann.
- (3) Regelmäßige Teilnahme kann in allen Lehrveranstaltungen gefordert werden, die im Studienverlaufsplan entsprechend gekennzeichnet sind.<sup>2</sup> Die/der Dozierende gibt in diesen Veranstaltungen zu Beginn bekannt, ob regelmäßige Teilnahme gefordert wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme ergibt sich im Fall der Proseminare und Seminare aus dem Lernziel der Einübung des wissenschaftlichen Diskurses und der Vermittlungskompetenz, welches die regelmäßige aktive Beteiligung der Teilnehmenden an der wissenschaftlichen Diskussion erfordert. Für die Übungen zu den Pflichtveranstaltungen im ersten Studienjahr des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Mathematik ergibt sich die grundsätzliche Notwendigkeit einer regelmäßigen Teilnahme aus dem Lernziel der Einübung mathematischer Sprache sowie grundlegender Terminologie und Methodik verschiedener mathematischer Teilgebiete. Die Lehrveranstaltungen zur Analysis und Linearen Algebra bilden dabei eine Einheit, die unbedingt erforderliche methodische Grundlagen für jede mathematische Tätigkeit und insbesondere das weitere Studium liefert.
- (4) Prüfungsvorleistungen können zu allen Prüfungen gefordert werden. Als Prüfungsvorleistungen können erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben, die erfolgreiche Präsentation von Aufgabenlösungen an der Tafel, Korrektur in Anwesenheit, erfolgreiche schriftliche Testate, Teilnahme an Probeklausuren und erfolgreiche schriftliche Ausarbeitungen verlangt werden. Die/der Dozierende legt eine sinnvolle Auswahl aus diesen Möglichkeiten als die konkret für die Zulassung zur Prüfung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest und gibt diese und weitere Einzelheiten jeweils zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt. Die/der Studierende hat unabhängig davon, ob regelmäßige Teilnahme gefordert ist, sicherzustellen, dass die geforderten Prüfungsvorleistungen erbracht und überprüft werden können. Versäumt die/der Studierende aus nachweislich triftigen Gründen eine notwendige Prüfungsvorleistung, deren Erbringung ihr/ihm nur zu einem bestimmten Termin möglich war (z.B. eine Probeklausur), so bietet die/der Dozierende eine entsprechende, gleichwertige Ersatzleistung an.

---

<sup>2</sup>Derzeit gekennzeichnet sind: alle praktischen Übungen (insbesondere besteht das Modul „Praxis des Mathematikunterrichts“ aus einer praktischen Übung); alle Seminare und Proseminare (aber keine Oberseminare); alle Praktika; die Übungen zu folgenden vier Modulen: „Analysis I/II (LAG)“ und „Lineare Algebra I/II (LAG)“.